ÖPR-Info 2/2019

BEM

ÖPR-Info 2/2019

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Was bedeutet das BEM?

Das BEM umfasst alle Aktivitäten, Maßnahmen und Leistungen, die im Einzelfall zur Wiedereingliederung nach längerer Arbeitsunfähigkeit erforderlich sind. Es sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Überwindung der Arbeitsunfähigkeit
- Vorbeugung vor erneuter Arbeitsunfähigkeit
- Erhalt des Arbeitsplatzes/Vermeidung von Berufs-/Dienstunfähigkeit

Ein erfolgreiches BEM liegt im Interesse sowohl der Bediensteten als auch des Dienstherrn.

Wann wird das BEM angewendet?

Das BEM ist immer dann durchzuführen, wenn ein Bediensteter, eine Bedienstete innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig ist.

Jedoch gilt der Grundsatz:

Das BEM ist vom Dienstherrn anzubieten, die Annahme oder Ablehnung dieses Angebots ist für Sie freiwillig. Die Entscheidung, ob Sie diese Hilfe annehmen möchten, treffen ausschließlich Sie!

Die Erfahrung zeigt, dass ein BEM für den Dienstherrn meist so aufschlussreich und informativ ist, dass eine Anmeldung zur MUS (= Medizinische Untersuchungsstelle) oftmals vermieden werden kann.

Hat eine Ablehnung Folgen?

Die Ablehnung des BEM hat keine dienstrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Wie kommt es zu einem BEM?

Die Dienststelle (bei Lehrkräften und Verwaltungsangestellten ist dies die Schulleitung, bei Schulleitungen das Schulamt) ist verpflichtet, die Lehrkraft auf die Möglichkeit eines dem BEM-Gespräch vorgeschalteten sog. "Erstgesprächs" hinzuweisen. Diese erste Kontaktaufnahme erfolgt auch dann, wenn Sie noch im Krankenstand sind oder unmittelbar nach der Rückkehr an die Schule. Dabei ist eine besonders sensible Vorgehensweise durch die Vorgesetzten erforderlich.

In diesem Erstgespräch werden Sie über das Verfahren des BEM informiert, als Gesprächspartner kommen alle Personen in Betracht, die auch am BEM-Gespräch beteiligt sein können (siehe unten); eine Teilnahme der Dienstvorgesetzten ist möglich, aber nicht notwendig.

Im Rahmen des Erstgesprächs wird insbesondere auch geklärt, ob das BEM-Gespräch durchgeführt werden soll oder nicht; die Lehrkraft entscheidet. Die getroffene Entscheidung kann jederzeit widerrufen werden.

Wie läuft das BEM ab?

1. Teilnehmer/Innen

- betroffene Person
- SchulleiterIn
- ein Vertreter des Schulamts ist zu beteiligen

Evtl. weitere Teilnehmer sind:

- Mitglieder der Personalvertretung
- zuständige Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers
- Ansprechpartner in Gleichstellungsfragen

2. Erfassen der Ausgangssituation

- Besteht ein Zusammenhang zwischen der Erkrankung und der beruflichen Tätigkeit?
- Welche Einschränkungen liegen durch die Erkrankung vor?
- Sind bereits medizinische Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt worden oder geplant?
- Welche Qualifikationen und Stärken hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter?
- Welche Ziele und Vorstellungen hat die betroffene Person selbst?

3. Mögliche Maßnahmen

- Ausschöpfen der med. Rehabilitation
- Verbessern der technischen/ergonomischen und evtl. behindertengerechten Ausstattung des Arbeitsplatzes; zusätzliche Hilfsmittel
- Verringern der Arbeitsbelastungen: organisatorische Veränderungen, Informationen über Teilzeit

4. Ende des BEM

Das BEM ist abgeschlossen, wenn die vorher definierten Ziele erreicht wurden bzw. einvernehmlich festgestellt wird, dass sich diese nicht erreichen lassen. Das Scheitern schließt ein erneutes BEM – sofern die genannten Voraussetzungen erneut erfüllt sind – nicht aus.

BEM

ÖPR-Info 2/2019

ÖPR-Info: BEM

Was wird dokumentiert?

Alle am BEM Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht.

In die Personalakte wird aufgenommen:

- das Angebot, ein BEM durchzuführen
- Ihr Einverständnis bzw. Ihre Ablehnung
- ggf. die Maßnahmen, die aufgrund des BEM erfolgten

Jede weitere Dokumentation setzt Ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung voraus.

Daten aus dem Erstgespräch werden nicht dokumentiert.

Wo finde ich weitere Informationen zum BEM?

Quellen:

https://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-undbeschaeftigungsverhaeltnis/ lehrergesundheit/betrieblicheseingliederungsmanagement.html

KMS "Betriebliches Eingliederungsmanagement gem. § 167 Abs. 2 SGB IX" vom 11.06.2019"

Wir sind für Sie da:

Monika Munker
Gabriele List
Axel Stock
Eva Neugebauer
Beatrice Fuchs-Schmidt
Jutta Haase
Michael Koch
Ulrike Kohlitz
Stefan Richter
Helmut Schneider
Uschi Spieth

Monika Schönborn, Schwerbehindertenvertretung



Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Rechtsverbindlichkeit!

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte den Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung,

Ihre Berufsverbände oder Gewerkschaften.



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sollten Sie krankheitsbedingt längere Zeit ausfallen, kann das

BEM

Betriebliches Eingliederungs management

dazu beitragen, dass arbeitsbedingte, gesundheitliche Belastungen reduziert oder vermieden werden können.

Der Personalrat sieht in diesem Verfahren positive Aspekte für die Beschäftigten. In diesem Flyer werden grundlegende Informationen dazu gegeben.

Leinburg, im November 2019



Ihre Monika Munker im Namen des Örtlichen Personalrats Nürnberger Land (ÖPR)